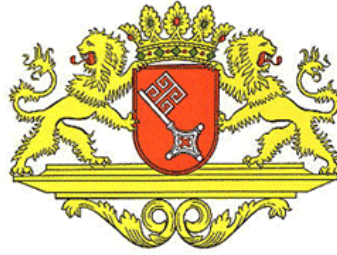


# SOZIALGERICHT BREMEN

S 8 R 252/08



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,

A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

B.,

B-Straße, A-Stadt,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck, Az.: - -

Beklagte,

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Bremen ohne mündliche Verhandlung am  
4. September 2009 nach geheimer Beratung, an der teilgenommen haben:  
die Richterin am Sozialgericht L. als Vorsitzende  
sowie die ehrenamtliche Richterin O. und der ehrenamtliche Richter T.  
für Recht erkannt:

**Die Bescheide vom 30. November 2007 und 1. Juli 2008 werden insoweit aufgehoben, als von der Klägerin überzahlte Rentenbeträge wegen unterbliebener Einkommensanrechnung für den Zeitraum vom 1. Februar 1993 bis 31. März 2007 zurückgefordert werden.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten zu erstatten.**

## TATBESTAND

Zwischen den Beteiligten ist die Rückforderung überzahlter Rentenbeträge streitig.

Die Beklagte gewährte der am 21. Mai 1932 geborenen Klägerin mit Bescheid vom 9. Juni 1993 ab 1. Februar 1993 eine Hinterbliebenenrente. Anlässlich der Antragstellung hatte die Klägerin angegeben, dass sie von der damaligen Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen eine Rente aus eigener Versicherung beziehe. Der Bescheid vom 9. Juni 1993 enthielt folgenden Hinweis: „Ich habe zunächst auf die Durchführung der Einkommensanrechnung gemäß § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) verzichtet, da Ihr monatliches Einkommen zur Zeit den monatlichen Freibetrag nicht überschreitet bzw. nach § 314 Abs. 3 SGB VI im ersten Jahr nach dem Tode des Versicherten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung nicht angewendet werden. Ich werde die Einkommensanrechnung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Dieser Bescheid gilt als Vorschussbescheid im Sinne von § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Der Vorschuss ist auf die Rente anzurechnen. Soweit der Vorschuss die Rente übersteigt, ist er vom Empfänger zu erstatten (§ 42 Abs. 2 SGB I)“.

Im Februar 2007 stellte die Beklagte fest, dass in der Vergangenheit keine Einkommensanrechnung geprüft worden sei. Auf Anfrage teilte die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen der Beklagten mit, dass sie der Klägerin ab 1. Juni 1992 eine Altersrente gewähre. Die Beklagte stellte daraufhin fest, dass die Altersrente ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Hinterbliebenenrente bei der Prüfung einer etwaigen Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt worden war. Sie ermittelte eine Überzahlung von € 3.126,29 und ab 1. Mai 2007 eine monatliche Rente von € 444,45. Dies teilte die Beklagte der Klägerin im März 2007 mit und kündigte eine Aufrechnung des überzahlten Betrages gegen die monatliche Rente mit monatlich € 200,-- an. Die Klägerin machte daraufhin geltend, dass die gezahlte Leistung verbraucht sei, da seit dem erstmaligen Rentenbescheid fast 14 Jahre vergangen seien. Mit Bescheid vom 13. März 2007 stellte die Beklagte die Rente der Klägerin neu fest.

Mit Bescheid vom 30. November 2007, der Klägerin zugegangen am 3. Januar 2008, hob die Beklagte den Bescheid vom 9. Juni 1993 mit Wirkung vom 1. Februar 1993 insoweit auf, als die Rente ab dem 1. Mai 2007 noch in Höhe von € 444,45 zu zahlen und der für die Vergangenheit überzahlte Betrag von insgesamt € 3.126,29 zu erstatten sei. Rechtsgrundlage sei § 42 Abs. 2 SGB I. Danach seien Vorschüsse, soweit sie die zustehende Leistung überstiegen, vom Empfänger zu erstatten. Hierauf sei die Klägerin im Bescheid vom 9. Juni 1993 ausdrücklich hingewiesen worden. Aufgrund der Berücksichtigung der Altersrente der Klägerin habe

sich ab 1. Februar 1994 ein geringerer Zahlbetrag ergeben. Der überzahlte Betrag für die Zeit vom 1. Februar 1994 bis 30. April 2007 von € 3.126,29 sei von der Klägerin zu erstatten.

Hiergegen legte die Klägerin am 11. Februar 2008 Widerspruch ein.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung führte die zuständige Sachbearbeiterin im Februar 2008 aus, dass eine Verjährung auch 14 Jahre nach dem Vorschussbescheid wohl noch nicht eingetreten sei. Sie schlug gemäß § 42 Abs. 3 SGB I vor, die Forderung endgültig niederzuschlagen. Es könne nicht angehen, dass ein Versicherter 14 Jahre auf eine endgültige Entscheidung warten müsse. Er müsste zwischenzeitlich nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass es sich hier um eine endgültige Entscheidung gehandelt habe. Der Zusatz im Vorschussbescheid hätte auch so gedeutet werden können, dass nach einem Jahr eine erneute Prüfung der Einkommensanrechnung erfolge und die Beklagte sich nur melde, wenn eine Änderung eingetreten sei.

Die Beklagte bot der Klägerin daraufhin vergleichsweise an, auf die Hälfte der Forderung zu verzichten und die Restforderung in monatlichen Raten von € 50,-- zu tilgen. Die Klägerin nahm das Vergleichsangebot nicht an und erklärte sich lediglich zu einer Rückzahlung von € 47,78 für die Monate März und April 2007 bereit.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2008 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück: nach § 42 Abs. 2 SGB I seien die Vorschüsse auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese überstiegen, seien sie vom Empfänger zu erstatten. § 50 Abs. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X – gelte entsprechend (§ 42 Abs. 2 SGB I). Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass des Erstattungsanspruchs gelte nach § 42 Abs. 3 SGB I § 76 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch (SGB IV). Nach § 50 Abs. 4 SGB X verjähre der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Abs. 3 (Verwaltungsakt über die Feststellung des Erstattungsanspruchs) unanfechtbar geworden sei. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gälten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sinngemäß. § 52 bleibe unberührt. Für die Berechnung der Verjährung sei der Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches maßgebend. Der Erstattungsanspruch entstehe mit dem Zeitpunkt der endgültigen Leistungsfeststellung. Die endgültige Leistungsfeststellung sei mit Bescheid vom 13. März 2007 erfolgt, so dass eine Verjährung noch nicht eingetreten sei.

Die Klägerin erhob am 28. Juli 2008 Klage, mit der sie sich weiterhin gegen die angefochtenen Bescheide wehrt. Sie macht geltend, dass die Rückforderung der überzahlten Rentenbezüge durch Zeitablauf verwirkt sei.

Die Klägerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen,

die Bescheide vom 30. November 2007 und 1. Juli 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich im Wesentlichen auf die Begründungen der angefochtenen Bescheide.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

Die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten (2 Bände; Az. 123456) sowie die Gerichtsakte haben dem Gericht vorgelegen. Soweit das Urteil darauf beruht, war der Inhalt dieser Akten Gegenstand der Beratung.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die Klage ist zulässig und zum überwiegenden Teil begründet.

Der Rückforderungsanspruch ist nicht verjährt. Nach § 42 Abs. 2 SGB I sind die Vorschüsse auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 50 Abs. 4 SGB X gilt entsprechend. Hiernach verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Abs. 3 unanfechtbar geworden ist (Satz 1). Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Der Verwaltungsakt im Sinne des § 50 Abs. 3 SGB X ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30. November 2007, der noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Der Rückforderungsanspruch ist jedoch verwirkt.

Verwirkung liegt vor, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung eines Anspruchs längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Die Verwirkung ist ein Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung. Der Verstoß gegen Treu und Glauben liegt in der illoyalen Verspä-

tung der Geltendmachung des Rechts. Das ist namentlich der Fall, wenn der Schuldner aus dem Verhalten des Gläubigers hat entnehmen müssen, dass dieser den Anspruch nicht mehr geltend machen wolle, wenn er also mit dem Anspruch nicht mehr zu rechnen brauchte (vgl. Palandt u. a., Bürgerliches Gesetzbuch – BGB -, Kommentar, 65. Auflage, München 2006, § 242 BGB. Rdnr. 87).

Der ursprüngliche Bescheid vom 9. Juni 1993 über die Gewährung einer Hinterbliebenenrente enthält zwar den Hinweis, dass es sich um eine Zahlung von Vorschüssen handele und diese bei einer späteren Prüfung einer Einkommensanrechnung ggfs. auf die endgültige Rente anzurechnen seien. Eine Prüfung, ob eine Einkommensanrechnung vorzunehmen sei, erfolgte jedoch erst 14 Jahre später. Nach einem so langen Zeitraum musste die Klägerin nicht mehr mit einer Einkommensanrechnung und einer Rückforderung überzahlter Rentenbeträge rechnen. Sie durfte darauf vertrauen, dass die Beklagte eine Einkommensanrechnung geprüft und etwaige Rückforderungsansprüche nicht bestanden. Die Beklagte hat die Klägerin auch zu keinem Zeitpunkt während der gesamten 14 Jahre darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung noch erfolge. Offensichtlich war die Akte bei der Beklagten „in Vergessenheit“ geraten.

Ein Vertrauen auf die Richtigkeit der ursprünglichen Rentenhöhe konnte allerdings nur mit Wirkung für die Vergangenheit entstehen. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass eine Einkommensanrechnung auch für die Zukunft nicht in Betracht kommt. Die Rückforderung überzahlter Rentebeträge für die Monate März und April 2007 ist daher nicht zu beanstanden.

Der Klage war daher in überwiegendem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

-----

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. L.

Richterin am Sozialgericht